

3.7 Problemlösungsstrategien

Massnahmen der Stufe 1

Stand: SR-Sitzung 25. Oktober 2011

Nr.		Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Rechtliches Gehör	Verfügung	Rechtsmittelinstanz(en)	Vollstreckbarkeit	Besonderes
1	Zusätzliche Hausaufgaben	Art. 12 lit. a 1. Satzteil VVU, sGS 213.12	Lehrkraft	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	Benachrichtigung der Eltern
2	Arbeit in der Schule ausserhalb des Unterrichts	Art. 12 lit. a 2. Satzteil VVU	Lehrkraft	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtzeitige Benachrichtigung der Eltern – Sicherstellen von Transport (soweit Schulweg unzumutbar) und Aufsicht
3	Wegweisen aus der Lektion	Art. 12 lit. b 1. Satzteil VVU	Lehrkraft	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellen der Aufsicht – Benachrichtigung der Eltern
4	Wegweisen aus der besonderen Veranstaltung	Art. 12 lit. b 2. Satzteil VVU	Lehrkraft	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellen der Aufsicht – Benachrichtigung der Eltern – Sicherstellen des Transports, soweit Weg unzumutbar

Je nach Anzahl und Schwere der Schülerpflichtverletzungen erfolgt eine formelle Beanstandung:

Nr.		Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Rechtliches Gehör	Verfügung	Rechtsmittelinstanz(en)	Vollstreckbarkeit	Besonderes
5a	Schriftliche Beanstandung an die Eltern	Art. 12 lit. d 1. Satz VVU	Lehrkraft	nein	Brief gilt als Verfügung	1. Schulrat 2. RSA	–	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsmittelbelehrung in Brief – Kopie an Schulrat
5b	Schriftliche Beanstandung an die Eltern	Art. 13 lit. a VVU	Schulrat	nein ¹	Brief gilt als Verfügung	1. RSA 2. Erziehungsrat	–	<ul style="list-style-type: none"> – Antrag der Lehrkraft – Rechtsmittelbelehrung in Brief

¹

Rechtliches Gehör empfohlen, aus administrativen Gründen aber nicht absolut notwendig.

3.7 Problemlösungsstrategien

Massnahmen der Stufe 2

Nr.		Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Rechtliches Gehör	Verfügung	Rechtsmittelinstanz(en)	Vollstreckbarkeit	Besonderes
6	Vorgängiger Ausschluss von einer 1-tägigen besonderen Veranstaltung	Art. 12 lit. c VVU	Lehrkraft	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	– Rechtzeitige Benachrichtigung der Eltern
7	Vorgängiger Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung	Art. 13 lit. b VVU	Schulrat	ja	ja	1. RSA 2. Erziehungsrat	nach - Ablauf Rechtsmittelfrist - Abweisung der Rekurse	Rechtzeitige Vollstreckbarkeit möglich durch – vorsorgliche Massnahme(vor Verfügung) – Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses(nach Verfügung)
8	Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag	Art. 12bis lit. a VVU	Klassen-Lehrkraft	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	– Sicherstellen der Aufsicht – Benachrichtigung der Eltern – Sicherstellen des Transportes, soweit Schulweg unzumutbar – schriftlicher Bericht an den Schulrat
9	Ausschluss vom Unterricht bis 3 Tage, längstens bis zum Wochenende	Art. 12bis lit. b VVU	Klassen-Lehrkraft	nein	nein, mündliche Anordnung	keine	sofort	– Zustimmung des Schulratspräsidiums – Benachrichtigung der Eltern – schriftlicher Bericht an den Schulrat
10	Anmerkung einer schriftlichen Beanstandung im Zeugnis	-Art. 12 lit. d 2. Satz VVU -Art. 13 lit. a 2. Satz VVU	Schulrat	ja ²	Zeugnis gilt als Verfügung	RSA	–	– Antrag der Lehrkraft: Zustimmung des Schulrates – bei Gutheissung des Rekurses: bereinigtes Zeugnis

	3.7 Problemlösungsstrategien	
--	-------------------------------------	--

Je nach Anzahl und der Schwere der Schülerpflichtverletzungen erfolgt eine formelle Beanstandung (vgl. Massnahme 5) mit Anmerkung im Zeugnis:

Massnahmen der Stufe 3

Nr.		Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Rechtliches Gehör	Verfügung	Rechtsmittelinstanz(en)	Vollstreckbarkeit	Besonderes
11	Ausschluss vom Unterricht bis 3 Wochen (Time out)	Art. 13 lit. b bis VVU	Schulrat	ja	ja	1. RSA 2. Erziehungsrat	nach - Ablauf Rechtsmittelfrist - Abweisung der Rekurse	Sofortige Vollstreckbarkeit möglich durch Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses
12	Anordnung des Besuchs einer Kleinklasse für Verhaltensauffällige³	Art. 36 VSG, sGS 213.1	Schulrat	ja	ja	Erziehungsrat	nach - Ablauf Rechtsmittelfrist - Abweisung der Rekurse	Sofortige Vollstreckbarkeit möglich durch Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses

Massnahmen der Stufe 4

Nr.		Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Rechtliches Gehör	Verfügung	Rechtsmittelinstanz(en)	Vollstreckbarkeit	Besonderes
13	Androhung des Ausschlusses von der Schule	Art. 13 lit. c VVU	Schulrat	ja (Stellungnahme zu schriftlichem Bericht)	ja	1. RSA 2. Erziehungsrat	–	Vorgängige Untersuchung mit schriftlichem Bericht
14	Ausschluss von der Schule	Art. 13 lit. d VVU	Schulrat	ja (Stellungnahme zu schriftlichem Bericht)	ja	1. RSA 2. Erziehungsrat	nach - Ablauf Rechtsmittelfrist - Abweisung der Rekurse	– Vorgängige Untersuchung – mit schriftlichem Bericht – Sofortige Vollstreckbarkeit möglich durch - vorsorgliche Massnahme (vor Verfügung) - Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rekurses (nach Verfügung)

³

Keine Disziplinar-massnahme, sondern sonderpädagogische Massnahme.

3.7 Problemlösungsstrategien	
-------------------------------------	--

Nr.		Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Rechtliches Gehör	Verfügung	Rechtsmittelinstanz(en)	Vollstreckbarkeit	Besonderes
(15)	Platzierung in stationärer Einrichtung⁴	Art. 310 und 314a ZGB, SR 210	Vormundschaftsbehörde	ja	ja	1. VRK 2. Bundesgericht	gemäss Verfahrensrecht FFE	Platzierung in BUB nur, wenn disziplinarischer Schulausschluss vorangegangen ist und das ED zustimmt

Massnahme ausserhalb der Disziplinarordnung nach Verordnung über den Volksschulunterricht Art. 12 ff

Nr.		Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Rechtliches Gehör	Verfügung	Rechtsmittelinstanz(en)	Vollstreckbarkeit	Besonderes
TiL	Training in Lebenskompetenz TiL		SSA					<ul style="list-style-type: none"> - Einverständnis der Eltern - Zustimmung des Schulratspräsidiums - Kostengutsprache durch Gemeinderat

⁴

Keine schulrechtliche Massnahme.